

Merkblatt Zinsen/Verzinsung

Artikel 8, 15, 18, 38, 42b, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 59 sowie Anhang 3 Vorsorgereglement

1. Allgemeines

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die im Vorsorgereglement von Profond festgehaltenen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Thema «**Zinsen/Verzinsung**».

Im Anhang sind alle erwähnten Artikel aus dem Vorsorgereglement aufgeführt.

2. Allgemeine Grundsätze

Der **Altersguthabenzinssatz** ist für die Verzinsung der reglementarischen Altersguthaben und Einlagen massgebend. Er wird jeweils jährlich vom Stiftungsrat festgelegt. Dieser berücksichtigt dabei das strategische Leistungsziel von Profond sowie deren finanzielle Möglichkeiten.

3. Projektionszinssatz (Art. 44)

Der **Projektionszinssatz** wird für die Vorausberechnung der Altersguthaben und der Altersrenten im Rücktrittsalter verwendet (u.a. Vorsorgeausweis). Er entspricht dem technischen Zinssatz von Profond.

4. Technischer Zinssatz (Art. 44)

Der **technische Zinssatz** ist massgebend für die Berechnung der Rentendeckungskapitalien, der reglementarischen technischen Rückstellungen, der Einkaufssummen der Rentenkürzung gemäss Art. 18, weitere technische Berechnungen sowie für die Bilanzierung von Profond. Der Projektionszinssatz entspricht dem **technischen Zinssatz** von Profond.

Der **technische Zinssatz** wird auch für die Berechnung der Ausfinanzierung der Kürzung der Altersrente bei vorzeitigem Altersrücktritt für Männer und Frauen verwendet, indem die bezahlende Einkaufssumme vom effektiven Pensionierungsdatum bis zur effektiven Einzahlung des notwendigen Betrags mit dem **technischen Zinssatz** abdiskontiert wird.

5. Einkaufszinssatz (Art. 18, Art. 43, Art. 44)

Der **Einkaufszinssatz** wird für die Berechnung der Einkaufssummen gemäss Art. 43, der Zielaltersrente gemäss Art. 18 und damit auch für die Beurteilung der Angemessenheit des Vorsorgeplanes verwendet. Er beträgt 2 Prozent, sofern im Vorsorgeplan nichts anderes vereinbart wurde.

6. BVG-Mindestzinssatz (Art. 8, Art. 15, Art. 44, Art. 47)

Der **BVG-Mindestzinssatz** ist für die Berechnung der BVG-Minimalleistungen, insbesondere für die BVG-Schattenrechnung, massgebend. Er entspricht dem vom Bundesrat überprüften und allenfalls angepassten **BVG-Mindestzinssatz** (Art. 15 BVG).

Sollten Sie unterjährig aus dem Vorsorgeverhältnis ausscheiden oder werden Sie pensioniert, erfolgt die **Verzinsung** des Sparguthabens im betreffenden Jahr bis zu diesem Zeitpunkt grundsätzlich mit dem **BVG-Mindestzinssatz**.

7. Verzugszins(satz) (Art. 44, Art. 45, Anhang 3)

Der **Verzugszinssatz** entspricht dem BVG-Mindestzinssatz plus 1 Prozent (Art. 7 FZV). Er wird angewendet, wenn Profond trotz Kenntnis der Zahlstelle der neuen Vorsorgeeinrichtung Ihre Austrittsleistung noch nicht überwiesen hat (nach Ablauf von 30 Tagen).

Im Zusammenhang mit Inkassoaufwendungen kann Profond einen Verzugszins verlangen, wenn die Zahlung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eintrifft (ab dem 61. Tag nach dem Rechnungsdatum).

Anhang zum Merkblatt Zinsen/Verzinsung

Art. 8 Gesundheitsprüfung, Einschränkung des Versicherungsschutzes

[1... – 7...]

8 Werden die Vorsorgeleistungen infolge eines Vorbehalts respektive einer Anzeigepflichtverletzung auf die BVG-Minimalleistungen beschränkt, entspricht im Invaliditätsfall die ganze Invalidenrente dem bis zum Invaliditätseintritt angesparten und nicht mit einem Gesundheitsvorbehalt belasteten Altersguthaben zuzüglich der Summe der BVG-Altersgutschriften für die bis zum ordentlichen Rücktrittsalter fehlenden Jahre, ohne **Zinsen**, multipliziert mit dem reglementarischen Umwandlungssatz im ordentlichen Rücktrittsalter (s. Anhang 1). Im Todesfall beträgt die Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente 60 Prozent, die Waisenrente 20 Prozent der so berechneten Invalidenrente. Im Falle einer Anzeigepflichtverletzung besteht keinerlei Anspruch auf Todesfallkapitalien gemäss Art. 30 Abs. 1.

Art. 15 Altersgutschriften und Altersguthaben

1 Für jede versicherte Person, welche die Voraussetzungen gemäss Vorsorgeplan erfüllt, wird ein Alterskonto geführt. Dem Alterskonto werden gutgeschrieben:

- die Altersgutschriften
- die aus früheren Arbeitsverhältnissen eingebrachten Austrittsleistungen
- Einmaleinlagen aus Scheidung, Rückzahlung von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung, Einkäufe, Zusatzgutschriften, Verteilung von freien Mitteln usw. sowie
- die **Zinsen**.

Die Summe dieser Grössen ergibt das Altersguthaben.

2 Das Altersguthaben vermindert sich namentlich um:

- Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung sowie
- Teilauszahlungen infolge Scheidung usw.

3 Die Höhe der Altersgutschriften ist im Vorsorgeplan festgelegt.

4 Der **Zins** wird auf dem Stand des Alterskontos am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende des Kalenderjahres dem Alterskonto gutgeschrieben.

5 Scheidet die versicherte Person unterjährig aus dem Vorsorgeverhältnis aus oder wird sie pensioniert, erfolgt die **Verzinsung** des Sparguthabens im betreffenden Jahr bis zu diesem Zeitpunkt mit dem BVG-**Mindestzinssatz**. Dies gilt nicht für diejenigen Fälle, bei denen die versicherte Person in ein neues Vorsorgeverhältnis zu einem bei Profond angeschlossenen Unternehmen wechselt.

Art. 18 Vorzeitige Pensionierung (VP), Einkauf der Rentenkürzung

1 Eine vorzeitige Pensionierung ist ab Erreichen des frühestmöglichen Rücktrittsalters möglich.

2 Bei einer vorzeitigen Pensionierung wird die Altersrente gekürzt. Massgebend für die Berechnung der gekürzten Altersrente sind das im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung vorhandene Altersguthaben sowie der reglementarische Umwandlungssatz, welcher dem vorgezogenen Rücktrittsalter entspricht.

3 Die Kürzung der Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung kann durch die Leistung einer Einkaufssumme ganz oder teilweise aufgehoben werden, wenn sichergestellt ist, dass die Einkaufsmöglichkeiten gemäss Art. 43 erschöpft sind. Profond ermittelt auf Anfrage hin die Einkaufssumme.

4 Für jede versicherte Person wird ein separates, individuelles **verzinsliches** Konto (VP-Konto) errichtet und geführt. Diesem VP-Konto werden die Einkaufssumme für die Finanzierung der Rentenkürzung sowie die **Zinsen** gemäss Art. 44 Abs. 5 gutgeschrieben.

5 Der Saldo des VP-Kontos wird im Zeitpunkt des Eintritts der effektiven Pensionierung in eine Altersrente gemäss Anhang 1 umgerechnet und ausbezahlt. Verzichtet die versicherte Person trotz Einkauf auf die vorzeitige Pensionierung, werden dem Altersguthaben keine Altersgutschriften mehr gutgeschrieben, sobald die Zielaltersrente um mindestens fünf Prozent überschritten wird. Das Guthaben auf dem VP-Konto wird gemäss Art. 44 Abs. 6 weiterhin **verzinst**.

[6... – 7...]

Art. 38 Ausserordentliche Zusatzzahlungen

1 Der Stiftungsrat beschliesst jährlich entsprechend den finanziellen Möglichkeiten von Profond über eine allfällige ausserordentliche Zusatzzahlung sowie die allfällige Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung.

2 Er berücksichtigt die **Verzinsung** der Altersguthaben der versicherten Personen sowie die Höhe der laufenden Renten im Zeitverlauf und strebt die Gleichbehandlung der versicherten Personen und der Rentenbezüger an.

3 Die Rentenbezüger haben keinen Anspruch auf Beibehaltung einer ausserordentlichen Zusatzzahlung, auch wenn diese mehrfach ausgerichtet wurde.

Art. 39 Auszahlung

[1... – 6...]

7 Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbezugs die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die

Ehegattenrente weniger als 6 Prozent und eine Kinderrente weniger als 2 Prozent der minimalen AHV-Altersrente, richtet Profond an Stelle einer Rente eine Kapitalzahlung aus. Sofern die anspruchsberechtigte Person ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen ist, werden die Renten- und Kapitalleistungen nach Ablauf von 30 Tagen nach Erhalt aller für deren Auszahlung relevanten Unterlagen mit dem BVG-**Mindestzinssatz verzinst**.
[8...–9...]

Art. 42b Forderung bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers

Wird der Anschlussvertrag infolge Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers aufgelöst, so bleiben die Rentenbezüge bei Profond. Profond ist berechtigt, per Datum Auflösung des Anschlussvertrages vom Arbeitgeber eine Ausfinanzierung der Rentenleistungen zu verlangen. Als Grundlage der Berechnung dieser Forderung wird der technische **Zinssatz** gemäss FRP4 mit Periodentafel in der jeweils aktuell gültigen Fassung abzüglich 25 Basispunkten für die Deckung des Mortalitätsrisikos herangezogen.

Art. 43 Eintrittsleistung, Einkauf [1...– 3...]

4 Die Berechnung der Höhe der maximal möglichen Einkaufssumme entspricht der Differenz zwischen dem maximal möglichen Altersguthaben und dem per Einkaufsdatum effektiv vorhandenen Altersguthaben. Das maximal mögliche Altersguthaben entspricht dabei der Summe der gemäss Vorsorgeplan vorgesehenen, mit dem **Einkaufszinssatz** gemäss Art. 44 **verzinsten** Altersgutschriften bis zum Alter am Einkaufsdatum (längstens jedoch bis zum Referenzalter), unter der Annahme, dass die versicherte Person ab dem gemäss Vorsorgeplan frühestmöglichen Zeitpunkt (Beginn Sparversicherung) mit dem aktuell versicherten Sparlohn versichert war.
[5...]

Art. 44 Zinssätze

1 Profond verwendet für die verschiedenen kaufmännischen, technischen und administrativen Belange unterschiedliche **Zinssätze**. Diese werden, soweit sie nicht gesetzlich vorgegeben sind, vom Stiftungsrat nach Rücksprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge festgelegt.

2 Der technische **Zinssatz** ist massgebend für die Berechnung der Rentendeckungskapitalien, der reglementarischen technischen Rückstellungen, der Einkaufssummen der Rentenkürzung gemäss Art. 18, weitere technische Berechnungen sowie für die Bilanzierung von Profond.

3 Der **Projektionszinssatz** wird für die Vorausberechnung der Altersguthaben und der Altersrenten im Rücktrittsalter verwendet. Er entspricht dem technischen **Zinssatz** von Profond. Ein allfällig abweichender **Projektionszins** in einem Vorsorgeplan, welcher vor

dem 1.1.2021 beschlossen wurde, kommt nicht länger zur Anwendung.

4 Der **Einkaufszinssatz** wird für die Berechnung der Einkaufssummen gemäss Art. 43, der Zielaltersrente gemäss Art. 18 und damit auch für die Beurteilung der Angemessenheit des Vorsorgeplanes verwendet. Er beträgt 2 Prozent, sofern im Vorsorgeplan nichts anderes vereinbart wurde.

5 Der **Altersguthabenzinssatz** ist für die **Verzinsung** der reglementarischen Altersguthaben und Einlagen massgebend. Er wird jeweils jährlich vom Stiftungsrat festgelegt. Dieser berücksichtigt dabei das strategische Leistungsziel von Profond sowie deren finanzielle Möglichkeiten.

6 Der BVG-**Mindestzinssatz** ist für die Berechnung der BVG-Minimalleistungen, insbesondere für die BVG-Schattenrechnung, massgebend. Er entspricht dem vom Bundesrat überprüften und allenfalls angepassten BVG-**Mindestzinssatz** (Art. 15 BVG).

7 Der **Verzugszinssatz** entspricht dem BVG-**Mindestzinssatz** plus 1 Prozent (Art. 7 FZV).

Art. 45 Fälligkeit der Austrittsleistung

1 Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst, ohne dass Leistungen gemäss diesem Reglement fällig werden, scheidet die versicherte Person mit dem Ablauf des letzten Tages des Arbeitsverhältnisses aus Profond aus, und es wird die Austrittsleistung fällig.

2 Ab dem ersten Tag nach Ausscheiden aus Profond ist die Austrittsleistung gemäss Art. 15 Abs. 2 BVG zu **verzinsen**.

3 Ein **Verzugszins** gemäss Art. 7 FZV ist erst dann zu bezahlen, wenn die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen seit Erhalt der notwendigen Angaben über deren Verwendung überwiesen wird.
[4...– 5...]

Art. 46 Höhe der Austrittsleistung

1 Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15, 17 und 18 FZG berechnet. Die Austrittsleistung entspricht dem höheren Betrag, der sich aus dem Vergleich der nachfolgenden Berechnungsarten ergibt.

2 Berechnungsart 1 (Altersguthaben, Art. 15 und 18 FZG): Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum erworbenen, reglementarischen Altersguthaben.

3 Berechnungsart 2 (Mindestbetrag, Art. 17 FZG): Die Austrittsleistung entspricht der Summe aus:

- eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen mit **Zinsen** (der **Zinssatz** entspricht dem BVG-**Mindestzinssatz**) sowie
- den von der versicherten Person geleisteten Sparbeiträgen mit **Zinsen** (der **Zinssatz** entspricht dem BVG-**Mindestzinssatz**), samt einem Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber von 100 Prozent. Für die Beiträge nach Art. 9 Abs. 12 wird kein Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab Alter 20 berechnet.

Art. 47 Verwendung der Austrittsleistung

1 Die Austrittsleistung wird zu Gunsten der ausgetretenen versicherten Person ihrer neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen.

2 Versicherte Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben Profond mitzuteilen, ob sie die Austrittsleistung

- zur Eröffnung eines Freizügigkeitskontos oder
- zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice verwenden wollen.

Bleibt diese Mitteilung aus, so überweist Profond die Austrittsleistung frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach zwei Jahren nach dem Freizügigkeitsfall an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG samt BVG-

Mindestzins

[3...-4...]

Art. 48 Ehescheidung

[1...- 5...]

6 Bei Zusprache einer lebenslänglichen Rente wird diese dem berechtigten Ehegatten von Profond ausgerichtet oder in seine Vorsorge übertragen. Hat der berechtigte Ehegatte Anspruch auf eine ganze Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt erreicht, so kann er die Auszahlung dieser Rente verlangen. Hat er das Referenzalter erreicht, wird ihm die Rente ausbezahlt oder an seine Vorsorgeeinrichtung überwiesen, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann. Richtet Profond die lebenslange Rente nicht selber aus, so überträgt sie diese nach den Modalitäten von Art. 19j FZV an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten (bei fehlenden Angaben an die Auffangeinrichtung). Der Betrag der jährlichen Übertragung wird mit einem **Zinssatz** in Höhe der Hälfte des für das betreffende Jahr geltenden reglementarischen **Zinssatzes** gemäss Art. 44 Abs. 5 **verzinst**. Profond kann mit dem berechtigten Ehegatten anstelle der Rentenübertragung eine einmalige Abfindung in Kapitalform vereinbaren.

Art. 59 Massnahmen bei Unterdeckung

1 Falls Profond eine Unterdeckung hat, die nach Ansicht des Experten für berufliche Vorsorge die Sicherheit der reglementarischen Leistungen gefährdet, ordnet der Stiftungsrat geeignete Massnahmen für einen fristgerechten versicherungstechnischen Ausgleich der technischen Bilanz an. Insbesondere kann der Stiftungsrat unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen folgende Massnahmen einleiten:

- Anpassungen bei den Kapitalanlagen
- Anpassungen bei der Finanzierungs- bzw. Leistungsseite
- Reduktion der internen **Verzinsung** während der Unterdeckung
- Einschränkungen für Vorbezüge zur Finanzierung von Wohneigentum während der Unterdeckung.

[2...- 4...]